



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(13.12.1960) Nr. 57 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 57

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 13. Dezember 1960

Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz)

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 2. November 1960 den Entwurf eines Meldegesetzes an die Deputation für Inneres zur Überprüfung des § 10 des Entwurfes zurückverwiesen. Die Deputation für Inneres hat in ihrer Sitzung am 9. November 1960 den § 10 des Entwurfes überprüft. Sie erstattet nachfolgenden Bericht, der hiermit an die Bürgerschaft (Landtag) weitergeleitet wird. Der Senat schließt sich dem Bericht an.

Bericht der Deputation für Inneres zu § 10 des Entwurfes eines Meldegesetzes gemäß Beschluß der Bürgerschaft (Landtag) vom 2. November 1960.

Die Deputation für Inneres empfiehlt, den § 10 des Entwurfes eines Meldegesetzes aus folgenden Gründen beizubehalten:

Die von der Fraktion der FDP angeregte gänzliche Streichung des § 10 des Entwurfes würde einen Fortfall der besonderen Meldepflicht der Beherbergungsstätten bedeuten. Dies war zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt und wurde auch von keinem Bundesland, welches das Gesetz bisher verabschiedete, durchgeführt. Gegenüber dem geltenden Recht sollten lediglich in der näheren Ausgestaltung Erleichterungen gewährt werden. Diese bezogen sich zunächst auf den Wegfall der Ausweisvorlagepflicht. Die Erörterung konnte sich daher lediglich darauf beschränken, entweder den Hotelmeldezettel in der in § 10 des Entwurfes vorgesehenen Form beizubehalten oder diesen, wie es in Schleswig-Holstein,

Nordrhein-Westfalen und Hessen geschehen ist, abzuschaffen und lediglich das Fremdenbuch beizubehalten. Nach erneuter Überprüfung blieb die Deputation für Inneres bei ihrer Überzeugung, daß der § 10 des Entwurfes in der vorliegenden Form beibehalten werden soll. Dies geschieht in erster Linie aus kriminalpolizeilichen Erwägungen, da der Hotelmeldeschein im Interesse einer wirksamen Verbrechensaufklärung ein wichtiges Hilfsmittel darstellt. Wurden doch in der Stadtgemeinde Bremen im letzten Jahr trotz der Lockerung der Ausweisvorlagepflicht 167 gesuchte Personen auf Grund der überprüften Hotelmeldescheine festgenommen bzw. ermittelt. Auch der Bund ist aus den gleichen Gründen für die Beibehaltung der Hotelmeldescheine. Bei ihrem Fortfall wäre damit zu rechnen, daß der Bund von seinem Recht der Rahmengesetzgebung Gebrauch machen wird. Darüber hinaus hat der Gaststättenverband die Beibehaltung der in § 10 des Entwurfes vorgesehenen Regelung gefordert. In dem in erster Lesung verabschiedeten Entwurf ist in § 20 vorgesehen, daß das Gesetz, abgesehen von den §§ 16 und 17, am 1. Januar 1961 in Kraft treten soll. Da für den Erlaß der erforderlichen Rechtsverordnungen und den Druck der neuen Meldescheine eine Frist von 2 bis 3 Monaten zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes erforderlich erscheint (vgl. Begründung zu § 20), wird beantragt, das Inkrafttreten des Gesetzes in § 20 auf den 1. April 1961 festzusetzen.

Ehlers
Vorsitzer

Koschnick
Sprecher

